

## **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Untergruppenbach)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Untergruppenbach am 15.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Untergruppenbach erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

- a) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- b) das Vermitteln und/oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals oder Ähnliches) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse auf Monitoren ermöglichen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1a) ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

## **§ 4 Steuerschuldner, Haftung**

(1) Steuerschuldner ist

- a) für die nach § 2 Abs. 1a) zu entrichtende Vergnügungssteuer derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1a) genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- b) für die nach § 2 Abs. 1b) zu entrichtete Vergnügungssteuer der Betreiber des Wettbüros. Werden Wettbüros von mehreren gemeinschaftlich betrieben, so sind diese Gesamtschuldner.

(2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

## **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuerpflicht beginnt

- a) in den Fällen des § 2 Abs. 1a) mit der Aufstellung eines Gerätes.
- b) in den Fällen des § 2 Abs. 1b) mit der Aufnahme des Betriebs des Wettbüros. Abweichend hiervon beginnt die Steuerpflicht bei Wettbüros, die am 01.01.2021 bereits betrieben werden am 01.01.2021.

(2) Die Steuerpflicht endet

- a) in den Fällen des § 2 Abs. 1a) mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- b) in den Fällen des § 2 Abs. 1b) mit der Einstellung des Betriebs des Wettbüros.

(3) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

(4) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

## **§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)**

(1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten nach § 2 Abs. 1a) mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) – bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;
- b) bei Spielgeräten nach § 2 Abs. 1a) ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte – hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- c) bei Wettbüros nach § 2 Abs. 1b) der Wetteinsatz.

## § 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt

a) Für das Bereithalten eines Gerätes nach § 2 Abs. 1a) für jeden angefangenen Kalendermonat

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1a) genannten Orten 25 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse. In Spielhallen oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 Landesglückspielgesetz (LGlüG) mindestens jedoch 200 €. An einem sonstigen Aufstellungsort mindestens jedoch 100 €.

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

– aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG: 110 Euro

– aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 55 Euro

b) für Wettbüros (§ 2 Abs. 1b) 3% der Wetteinsätze

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1a) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1a) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1a) während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## § 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

## § 9 Anzeigepflichten

(1) Bei der Gemeinde ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen

a) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1a)

b) alle am 01.01.2021 bestehenden Wettbüros, sowie Eröffnungen und Schließungen von Wettbüros im Sinne von § 2 Abs. 1b)

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke nach § 2 Abs. 1 a). Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- a) Bei der Aufstellung von Geräten nach § 2 Abs. 1a):
  - Name und Anschrift des Aufstellers
  - die Anschrift des Aufstellungsortes
  - die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung,
  - der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung
  
- b) bei der Beitreibung eines Wettbüros nach § 2 Abs. 1b):
  - Name und Anschrift des Betreibers des Wettbüros
  - die Anschrift des Wettbüros
  - Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros bzw. Zeitpunkt der Einstellung des Wettbüros ggf. Name und Anschrift des zukünftigen Wettbürobetreibers
  - Konzessionsnehmer im Sinne von Artikel 1 § 4a Abs. 4 Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glückspielwesen in Deutschland (Konzessionsnehmer)
  - Angaben darüber, ob und ggf. welche Wetteinsätze neben den Wetteinsätze für den Konzessionsnehmer erzielt werden sollen.

(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

## § 10 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres

- a) für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1a) den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuerklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.  
Für die Steuererklärung ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.
  
- b) für Wettbüros nach § 2 Abs. 1b) sind geeignete Unterlagen vorzulegen z.B. die monatlichen Abrechnungen zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Konzessionsnehmer im Sinne von § 2 Abs. 1b) sowie Bankauszüge des Steuerpflichtigen, aus denen die Zahlungen des Konzessionsnehmers an den Steuerpflichtigen hervorgehen. Werden beim Steuerpflichtigen neben den Wetteinsätzen für den Konzessionsnehmer weitere Wetteinsätze erzielt, sind auch diese Wetteinsätze der Gemeinde Untergruppenbach je Kalendermonat mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Werden der Gemeinde Untergruppenbach keine, unrichtige oder unvollständige Unterlagen vorgelegt, werden die Wetteinsätze geschätzt.

(2) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens zehn Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 2) der Gemeinde vorzulegen.

## **§ 11 Steueraufsicht, Betretungsrecht**

(1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die Bediensteten der Gemeinde Untergruppenbach berechtigt Wettbüros im Sinne § 2 Abs. 1b) zu betreten.

(2) Die Steuerschuldner (§ 4) und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten der Gemeinde Untergruppenbach Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 und den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt und trotz Aufforderung nach § 10 Abs. 1 b) keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorlegt, sowie die notwendigen Auskünfte nicht erteilt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2021 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 01.01.1993, zuletzt geändert am 26.06.1997.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Untergruppenbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Untergruppenbach, den

Andreas Vierling

Bürgermeister